

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 2-1053/110/261

Dresden, 19. November 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7863

Thema:

Aufarbeitung der Mitgliedschaft von ehemaligen Mitarbei-

tern des Staatssicherheitsdienstes der DDR im Kreistag

Meißen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Die Sächsische Zeitung berichtete in dem Beitrag 'Stasi-Eklat im Kreistag', vom 13.12.2019, dass ein neuer Ausschuss die DDR-Vergangenheit der Meißner Kreisräte prüfen soll. Es wurde ein entsprechender Bewertungsausschuss zur Aufarbeitung im Kreistag gebildet."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht erlangt, in wie fern durch den o.g. Bewertungsausschuss eine Überprüfung von Mitgliedern des Kreistages Meißen hinsichtlich einer vormaligen Tätigkeit als hauptamtlicher und inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) und/oder des Amtes für nationale Sicherheit (AfnS) erfolgte und erfolgt? Sofern noch keine Kenntnisse vorliegen: Wird die Staatsregierung, im Sinnes ihres Informationsrechtes, diese einholen?

Frage 2:

Sofern eine entsprechende Überprüfung durchgeführt wurde und die Ergebnisse bekannt sind: In welchem Umfang ist dies geschehen und welche Ergebnisse hatte die Überprüfung?

Frage 3:

Sofern vorliegend: Werden entsprechende Ergebnisse veröffentlicht? Wenn ja, wo und für wen einsehbar?

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0 Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze: Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden. Frage 4:

Sofern eine entsprechende Überprüfung bisher noch nicht (abschließend) durchgeführt wurde: Warum ist dies immer noch nicht (abschließend) geschehen?

Frage 5:

Welche Maßnahmen wurden oder werden, durch welche Stelle, bei dem Bekanntwerden einer entsprechenden ehemaligen Tätigkeit i. S. d. Frage 1. ergriffen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Kommunen im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts als Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Kommunen haben gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b, § 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b Stasi-Unterlagen-Gesetz das Recht, eine derartige Prüfung durchzuführen, wenn ein hierauf gerichteter Beschluss des Gemeinderats bzw. Kreistags vorliegt. Darüber hinaus hat das Ergebnis der Überprüfung auch keine Auswirkungen auf die Zugehörigkeit der Mandatsträger zum Gemeinderat bzw. Kreistag. Ein Mandatsverlust tritt in keinem Falle ein.

Es ist daher kein Auskunftsrecht für die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht gegeben, so dass von einer Anfrage beim Landkreis Meißen abgesehen wurde. Rein präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt (Brenner, Reichweite und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, 2009, Seite 60).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller